



Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

1.1 Tatopfer können nur sein:

- a) Person unter 18 Jahre *oder*
- b) wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person
 - aa) Gebrechlichkeit = aufgrund hohen Alters oder Behinderung bestehender Zustand eingeschränkter körperlicher Bewegungsfähigkeit.
 - bb) Krankheit = jeder pathologische Zustand (die Ursache ist gleichgültig; auch Volltrunkenheit zählt dazu).
 - cc) wehrlos = wer sich nicht zur Wehr setzen kann.

1.2 Schutzverhältnis zwischen Täter und Geschädigtem

Nr. 1: Fürsorge oder Obhut

- a) Fürsorge = wenn Täter rechtlich zur Sorge für das geistige und körperliche Wohl verpflichtet ist (z.B.: Eltern: § 1631 BGB; Betreuer: § 1896 BGB; Lehrer; Beamte des Strafvollzuges gem. StrafvollzG oder Polizeibeamte gem. GewahrsamsO).
- b) Obhut = wenn Täter zur unmittelbaren körperlichen Beaufsichtigung verpflichtet ist (z.B.: Babysitter).

Nr. 2: Angehörige des Hausstands

- = alle Personen, die gemeinsam mit dem Leiter eines Hausstandes in diesem leben.

Nr. 3: vom Fürsorgepflichtigen der Gewalt des Täters überlassen worden

- = wenn der Inhaber der Fürsorgepflicht den Täter in einem bestimmten zeitlichen Umfang mit der Aufsicht betraut.

Nr. 4: Unterordnung durch Dienst- oder Arbeitsverhältnis

- = wenn Täter weisungsbefugt gegenüber dem abhängig beschäftigten Opfer ist und die Tat im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses geschieht.

1.3 Tathandlung

- a) Quälen = Verursachen länger dauernder oder sich wiederholender Schmerzen oder Leiden (auch psychischer).
- b) roh misshandeln = Misshandlung mit einer gefühllosen und fremde Leiden missachtenden Gesinnung.
- c) Gesundheitsschädigung durch böswillige Vernachlässigung der Fürsorgepflicht
= wenn der Täter aus einem verwerflichen, insbesondere egoistischen Beweggrund seine Sorgspflicht nicht erfüllt und es dadurch zu einer Gesundheitsschädigung kommt.

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Qualifikation gem. Abs. 3

- a) Nr. 1: Gefahr des Todes oder schwerer Gesundheitsschädigung.
- b) Nr. 2: Gefahr erheblicher Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung.
- c) Vorsatz bezüglich der Qualifikation.

Lesetipps:

- OLG Hamm StV 2009: http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/hamm/j2008/3_Ss_235_08beschluss20080728.html
- BGH 3 StR 64/02 (Misshandeln durch Unterlassen): <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/3/02/3-64-02.php3?referer=db>